

Berufsausübungsverbote / Quarantäne / Ausbleiben der Klienten

(aktualisiert am 17.03.2020)

Mit den steigenden Fällen des Corona-Virus in Deutschland steigt auch die Wahrscheinlichkeit eines Umsatzausfalles in den Betrieben. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Bei bestätigten und bei Verdachtsfällen einer Corona-Virus-Infektion kann die Gesundheitsbehörde für die einzelne Person ein Berufsausübungsverbot aussprechen. Deren Kontaktpersonen können als Verdachtsfälle in häusliche Quarantäne gestellt werden. Betrifft dies die Mitarbeiter einer ergotherapeutischen Praxis oder Abteilung, hat der Betrieb Umsatzeinbußen.

Andererseits können auch Klienten als gesicherte oder Verdachtsfälle ausfallen, bzw. Klienten aus eigenen Vorsichtsüberlegungen oder aus Angst nicht mehr zur Therapie kommen.

Da der Corona-Virus nur sehr kurzzeitig an Oberflächen überlebt und durch die Reinigungsroutine in der Praxis entfernt wird, ist eine behördliche Schließung der gesamten Praxis sehr unwahrscheinlich.

Mögliche Maßnahmen bzgl. der Mitarbeiterinnen beim Ausbleiben von Klienten:

- beim Vorliegen eines Arbeitszeitkontos werden Plus-Stunden abgebaut
- beim Vorliegen von Überstunden werden diese abgebaut
- noch vorhandene Urlaubstage werden genommen

Als letzte Möglichkeit kann die Praxis gezielt geschlossen werden. Betriebsferien können auch kurzfristig aus dringenden betrieblichen Gründen angesetzt werden. Der Wegfall der Arbeit durch das Ausbleiben der Klienten ist ein dringender betrieblicher Grund. Da die Betriebsferien für die Mitarbeiterinnen bedeuten, dass dafür deren Urlaubstage genutzt werden, ist hier eine enge Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen erforderlich. Bereits genehmigter Urlaub im Jahresverlauf darf davon nicht berührt werden. Bei Mangel an ausreichenden Urlaubstagen muss die Praxisinhaberin bezahlt freistellen.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten für den **Ersatz von Umsatzeinbußen oder Gehaltsausfall** dargestellt.

1. Kurzarbeitergeld (konjunkturell)

Die Voraussetzungen für konjunkturelle Kurzarbeit sind in den in §§ 95 bis 106 SGB III gesetzlich festgelegt:

- Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen,
- dieser muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen,
- er muss vorübergehend sein,

- er muss unvermeidbar sein.

Eine schwierige wirtschaftliche Entwicklung oder ein unvorhersehbares Ereignis kann Kurzarbeit notwendig machen. Das gehäufte Ausbleiben von Klienten aufgrund von Krankheitsfällen oder als Angstreaktion bei den Klienten ist für den Praxisinhaber unvorhersehbar und auch unvermeidbar. Dann kann es Kurzarbeitergeld geben, das maximal für 12 Monate bezogen werden kann. In welchen Fällen Sie diese Leistung beantragen können, erfahren Sie anschaulich im Video zum Kurzarbeitergeld „Teil 1: Voraussetzungen“.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Bundesministerium für Wirtschaft erlässt Sofortmaßnahmen

Mit dem Titel „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ bringt die Bundesregierung Sofortmaßnahmen für die von Corona betroffenen Betriebe auf den Weg.

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Der gesamte Maßnahmenplan ist im Corona-Bereich auf der DVE-Homepage hinterlegt.

Für das Kurzarbeitergeld bedeutet das:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10% (bisher 30%)
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Betriebsschließungsversicherung

Die Betriebsschließungsversicherung bezieht sich in den Vertragsklauseln häufig auf Infektionskrankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz. Allerdings gehört der Coronavirus der Liste des Infektionskataloges gemäß IfSG noch nicht an. Es besteht deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Falle einer Betriebsschließung aufgrund einer Coronainfektion, auch die Betriebsschließungsversicherung nicht eintritt.

Die in vielen Betrieben vorhandene Betriebsunterbrechungsversicherung tritt nur im Falle eines vorangegangenen Sachschadens ein.

3. Berufsausübungsverbot

Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Stehen diese Personen in einem Beschäftigungsverhältnis, haben sie gegen ihren Arbeitgeber grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. In diesen Fällen besteht das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis – ohne Beachtung von Besonderheiten – fort.

Arbeitnehmer im Berufsausübungsverbot

Arbeitnehmer sind verpflichtet ihren Arbeitgeber oder Dienstherren unverzüglich zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstaufschlag bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden

Arbeitgeber

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaufschlag und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaufschlag, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Antragstellung

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung: Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das dort angegebene Konto.

Selbstständige im Berufsausübungsverbot**Antragstellung**

Den Antrag auf Entschädigung stellen Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des jeweiligen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Die Entschädigung wird bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto gezahlt.

Unterlagen, die Selbstständige bei einem Antrag einreichen müssen:

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters)
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

(Antragsfrist: bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung)

Eine Entschädigung kann nicht gezahlt werden:

- an Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen durften
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung(!)
- bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB)
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung

DVE

Deutscher Verband
der Ergotherapeuten

Achtung: Für alle Angaben in diesem Informationsblatt kann der DVE keine Gewährleistung übernehmen. Wenden Sie sich in den jeweiligen Fällen an die zuständige Agentur für Arbeit, an Ihre Versicherungsstelle, an Ihre örtliche Gesundheitsbehörde!

Für die Ergotherapie der Zukunft.